Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9. Berlin, Montag, den 10. Mai 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Versetzt sind:

der Baugewerkschuldirektor Professor Opderbecke von Stettin nach Münster i. Westf.,

der Direktor der staatlichen Tiefbauschule in Rendsburg Professor Dr.-Ing. Weiske an die Baugewerkschule in Stettin,

die Baugewerkschuloberlehrer Professor Baschant von Idstein nach Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. Wagler von Neukölln nach Deutsch-Krone, Dipl.-Ing. Heilmaier von Frankfurt a. M. nach Idstein, Dipl.-Ing. Müller von Deutsch-Krone nach Magdeburg, Preuße von Breslau nach Hildesheim, Dr.-Ing. Reese von Aachen nach Frankfurt a. O.,

der Baugewerkschullehrer Jahnke von Neukölln nach Frankfurt a. O.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Schifferprüfungen.

Mit der am 25. Mai d. Js. in Stettin beginnenden Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt wird eine Prüfung zum Seesteuermann verbunden werden.

Flaggen für Danziger und Memeler Schiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 26. April 1920.

Für Danzig ist eine besondere Flagge eingeführt worden, die von den Danziger Kauffahrteischiffen als Nationalflagge zu führen ist. Die Flagge hat in Länge und Breite das Verhältnis 3 : 2 und zeigt auf rotem Tuche, im ersten Drittel von der Flaggenstange an gerechnet, gleichlaufend zu dieser zwei weiße Kreuze übereinander und darüber eine gelbe Krone.

Auch dem Memelgebiet und den in Memel beheimateten Schiffen ist eine besondere Flagge verliehen worden; sie zeigt die Farben Gold-Rot und das Memeler Wappen links oben.

Ich ersuche, beteiligte Kreise hiervon zu verständigen.

Im Auftrage.

III 5223. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Anmeldung von Rechten Deutscher an ausländischen Unternehmungen.

Preußische Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 27. März 1920 über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 260 des Friedensvertrags (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 68 vom 31. März Abends).

Die Anmeldung der in der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 27. März 1920 bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften ist, soweit der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz im Gebiete des Freistaats Preußen hat, bei dem Landesausschuß der preußischen Handelskammern in Berlin C 2, Klosterstraße 41, einzureichen.

Berlin, den 1. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

IIb 2291 II.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 16. April 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Hagen i. W. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (JMBl. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 15 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 17. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Geißler.

JM. Ia 491 2 Ang. — M. f. H. IIa 2659.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der Handelsrichter	Anzahl der Stellvertreter	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
1	2	3	4	4	5
15	Hagen	a) Handelskammer zu Hagen	6	6	12
		b) Handelskammer zu Iserlohn			6
		c) Handelskammer zu Lüdenscheid			3
		d) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vgl. auch Nr. 9)			3

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. April 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 1912 (JMBl. S. 414) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 18 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert. Anlage.

Berlin, den 19. April 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Geißler.

M. f. H. IIa 2842. — JM. Ia 506. 20.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der Handelsrichter	Anzahl der Stellvertreter	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
1	2	3	4		5
18	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	20	20	60

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Anlagen für Zelluloidfilme.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 24. April 1920.

Die Grundsätze für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren und der dazu gehörigen Lagerräume vom 7. Mai 1910 (HMBl. S. 182) haben, was anscheinend nicht überall erkannt worden ist, auch Gültigkeit für alle Unternehmungen, in denen Zelluloidfilme angefertigt, bearbeitet, geprüft, ausgebessert, vertrieben, vorgeführt und gelagert werden. Insbesondere ist der Abschnitt A dieser Grundsätze für solche Betriebe regelmäßig anwendbar, während für sie Abschnitt B, der sich auf Betriebe mit weniger als drei Gehilfen bezieht, nicht in Betracht kommen wird, weil anzunehmen ist, daß in den Zelluloidfilm-Fabriken und -Verleihgeschäften stets insgesamt mindestens drei Personen tätig sind. Wir halten es deshalb nicht für erforderlich, wie es mehrfach angeregt worden ist, für die Überwachung der Zelluloidfilmfabriken usw. besondere Vorschriften zu erlassen, haben aber für sie die Grundsätze vom 7. Mai 1910 durch einige Zusätze ergänzt, die die gegenwärtige Entwicklung der Filmfabriken erforderlich erscheinen läßt. Anlagen I u. II.

Wir übersenden Ihnen . . . . Abdrucke der sich aus diesen Ergänzungen ergebenden neuen Grundsätze für die oben bezeichneten Zelluloidfilmgeschäfte mit dem Ersuchen, jedem Gewerbeinspektor Ihres Bezirks einen Abdruck mit dem Auftrage zustellen zu lassen, sie als Anhalt bei seinen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung zu benutzen. Sie wollen die Beamten dabei darauf hinweisen, daß sie bei der

Anwendung der Grundsätze nicht unbedingt an ihren Wortlaut gebunden, sondern verpflichtet sind, unter Berücksichtigung ihres Inhalts für jeden einzelnen Betrieb, in dem Zelluloidfilme hergestellt, bearbeitet, geprüft, ausgebessert, vertrieben und vorgeführt werden, und für jedes Lager von Zelluloidfilmen selbständig zu prüfen, welchen Anforderungen darin mit Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter und der Nachbarn genügt werden muß.

Im einzelnen bemerken wir dabei noch folgendes:

Als neue Betriebsstätten im Sinne von a I 1 und 2, a II 3, b II Abs. 2 usw. dieser Grundsätze gelten die nach dem 7. Mai 1910 in Benutzung genommenen Räume.

Bei der Besichtigung einer Reihe von Filmbetrieben durch Mitglieder der Technischen Deputation für Gewerbe hat sich herausgestellt, daß in ihnen die Grundsätze vom 7. Mai 1910 nicht die genügende Beachtung gefunden hatten. Wir ersuchen Sie deshalb, auf eine schärfere Befolgung der neuen Grundsätze hinzuwirken. Damit von der zuständigen Polizeibehörde die erforderlichen baulichen Maßnahmen rechtzeitig angeordnet werden können, wollen Sie außerdem — sofern nicht bereits in den Bauordnungen für die baulichen Änderungen oder für die Veränderung der Benutzungsart der Gebäude die Einholung der Baugenehmigung vorgesehen ist — mit Zustimmung des Bezirksausschusses (in Berlin des Herrn Oberpräsidenten) durch Polizeiverordnung vorschreiben, daß Räume für die Anfertigung, die Bearbeitung, die Prüfung, die Ausbesserung, den Vertrieb, die Lagerung und die Vorführung von Zelluloidfilmen erst in Benutzung genommen werden dürfen, wenn diese Absicht der Ortspolizeibehörde angezeigt worden ist. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, derartige Baugesuche oder die Anzeigen alsbald in Urschrift oder Abschrift an den zuständigen Gewerbeinspektor weiterzugeben.

Für alle Filmbetriebe ist eine durchgreifende Sauberkeit dringend erforderlich. Auch muß da, wo Zelluloidfilmstaub abgesaugt wird, die Gefahr, die ein Absetzen des Staubes in den Abführungsröhren mit sich bringt, im Auge behalten werden.

Da die Filmlager im obersten Dachgeschoß auf umfangreichen eisernen Gestellen große Mengen der zum Teil in Blechkästen eingeschlossenen Filmrollen enthalten, müssen die Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Frage des Blitzschutzes im Einzelfalle sorgfältig prüfen. Es ist bekannt geworden, daß durch eine als Blitzableiter ausgebildete Fahnenstange, die in ein solches Lager mit einem metallenen Rohre hineinragte, starke elektrische Entladungen von diesem Rohr auf die Gestelle veranlaßt wurden, weil die Stange und die Gestelle nicht miteinander geerdet waren. Die befremdliche Tatsache, daß diesem Übelstande durch ein einfaches Umkleiden des Fußes der Stange mit Zement zu begegnen versucht wurde, zeigt, wie wenig leider die Kenntnis von Mitteln zur Abwendung solcher Gefahrenmomente verbreitet ist.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß in manchen Anlagen die Filme in gemauerten Wandschränken mit feuersicheren Türen (nach dem Muster von Geyer in Neukölln) aufbewahrt werden. Dies allgemein zu verlangen, würde nicht gerechtfertigt sein. Wohl aber empfiehlt es sich, die Beteiligten auf dies Mittel zur Einschränkung der Gefahren bei Gelegenheit aufmerksam zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
v. Meyeren.	Schlosser.	Conze.

III 5512 M. f. H. — II d 894 M. d. J. — II 9 132 M. f. V.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage 1.

A.

Grundsätze

für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Anlagen, in denen Zelluloidfilme angefertigt, bearbeitet, geprüft, ausgebessert, vertrieben oder vorgeführt werden.

Inhaltsübersicht.

I. Lage und Bauart der Räume.

1. In neuen Betriebsstätten dürfen die Räume, in denen Zelluloid bearbeitet oder gelagert wird, nicht unter bewohnten oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen eingerichtet werden, bei Veränderungen bestehender Betriebsstätten sind solche Räume aus tiefer liegenden Geschossen zu verlegen.

Die Verwendung mehrerer Geschosse für eine und dieselbe Anlage ist nur zulässig, wenn darüber keine sonstigen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume vorhanden sind, und jedes der zum Betriebe benutzten Geschosse wenigstens einen mit den anderen Geschossen nicht in Verbindung stehenden gesicherten Rückzugsweg besitzt. Als solcher Rückzugsweg gilt auch eine im Freien an allen Geschossen vorbeiführende Nottreppe.

Jeder Betriebsraum muß mit zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein, von denen aus man zu je einer feuersicheren Treppe in einem massiven und rauchsicher abgeschlossenen Treppenhause gelangen kann.

Andere neben und über den Betriebsstätten liegende Räume müssen wenigstens mit einem Rückzugswege, der bei einem Brande in den Betriebsstätten nicht gefährdet werden kann, versehen sein. Dies gilt auch für Räume des Filmbetriebs, in denen ein Verkehr mit Filmen überhaupt nicht stattfindet, z. B. reine Büroräume, Registraturen, Kassen, Zuschauerräume für Vorführungen, Lager für Druckschriften, Reklamebilder und Verpackungsstoffe, sowie Repräsentationsräume.

2. Die Räume müssen durch massive, bei bestehenden Gebäuden wenigstens durch feuerfeste*) Wände nach allen Seiten hin abgeschlossen sein, die Decke braucht nur feuer-

*) Als feuerfeste Konstruktionen gelten zurzeit außer den massiven:
a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könensche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen;
b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenfachwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen.

Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest. Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

sicher*) zu sein. In den Wänden sind nur rauch- und feuersichere Türen zulässig. Bei bestehenden Türen genügt es, wenn sie beiderseits mit Blech beschlagen sind. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbsttätig schließen. Als Zwischenwände innerhalb des Betriebs genügen unter günstigen Verhältnissen feuersichere Wände.

3. Lagerräume, die insgesamt mehr als 500 kg Zelluloidfilme enthalten, müssen nach Lage und Beschaffenheit den besonderen Grundsätzen für die Anforderungen an Lagerräume für Zelluloidfilme (nachstehend unter b) entsprechen. Für Lagerräume, die insgesamt mehr als 50 kg an anderen fertigen Waren, Rohzelluloid oder Abfällen enthalten, verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen für die an Zelluloidlager zu stellenden Anforderungen vom 7. Mai 1910 (HMBl. S. 187).

Lagerräume, die geringere Mengen enthalten, müssen von den Betriebsstätten durch feuersichere Wände und feuersichere, selbstschließende Türen getrennt sein und dürfen keine Heizung und keine andere als Tages-, Außen- oder elektrische Beleuchtung besitzen und nicht tiefer als die Betriebsstätte (Nr. 1) und nicht in unmittelbarer Nähe eines Ausgangs liegen. Ihre Tür muß mit der großen Aufschrift: „Zelluloidlager" versehen sein.

In den Lagerräumen sind alle Arbeiten außer dem Herein- und Hinausschaffen der verpackten Filme verboten. Lose Filme dürfen sich im Lagerraume nicht befinden.

II. Innere Einrichtung der Räume.

1. Lüftung. Die Arbeitsräume müssen auf jede Person mindestens 15 cbm Luftraum bieten und mit reichlicher natürlicher Lüftung versehen sein. Sie müssen hohe Fenster haben, die große Scheiben von dünnem Glase (ohne Drahteinlage) besitzen, möglichst bis zur Decke reichen und in ihrem oberen Teil durch eine vom Fußboden aus stellbare Lüftungsklappe geöffnet werden können. Die Größe der gesamten Fensterfläche muß mindestens 15 % der Bodenfläche und 40 % der Fensterwand betragen. Dämpfe von Essigsäure, Azeton usw. sind wirksam abzuführen; nach Bedarf ist mechanische Ventilation einzurichten.

Alle Lager und Vorratsräume müssen gelüftet werden können.

Die Treppenhäuser sind möglichst mit Luftfenstern, immer aber im höchsten Punkte mit einer von unten zu öffnenden Luftklappe zu versehen, deren Öffnung mindestens ½ qm groß ist und mindestens 5 % der Bodenfläche des Treppenhauses beträgt.

2. Heizung. Die Arbeitsräume sind am besten durch Dampf oder Warmwasser zu heizen. Die Verwendung von eisernen Öfen und von Gasöfen ist untersagt. Kachelöfen müssen von außen geheizt werden. Alle Heizkörper müssen eine glatte Oberfläche oder einen glatten Mantel besitzen und so gestaltet und angeordnet sein, daß Zelluloidwaren nicht mit ihnen in Berührung kommen und nicht auf ihnen gelagert werden können, und daß jede Reinigung leicht und sicher vorgenommen werden kann. Die Heiz- und Dampfrohre sind so zu verlegen, daß sie mindestens 20cm vom Fußboden entfernt bleiben.

Zum Kochen und zum Erhitzen von Pressen ist bei Neueinrichtungen womöglich nur Dampf, heißes Wasser oder Elektrizität zu verwenden. Bei Gaskochern und Gaspressen sind die Flammen vor der Berührung mit Zelluloid zu sichern.

---

*) Als feuersicher gelten zurzeit außer den feuerfesten folgende Konstruktionen:

a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- und Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;

b) Wände aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Brettwände oder ausgemauerte Fachwerkswände, Rabitzwände, Drahtziegelwände und dergleichen;

c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und geputzt, bei letzteren geputzt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;

d) Türen und Klappen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen, und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Materialprüfungsamts in Berlin-Lichterfelde W. dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen und Klappen, die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

e) Dächer, die mit einem gegen die Übertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind.

3. Beleuchtung. Zur Beleuchtung der Arbeitsräume sind bei Neueinrichtungen nur elektrische Glühlampen mit starker Schutzglocke zu verwenden, deren Hauptausschalter außerhalb der Arbeitsräume anzuordnen sind. Elektrische Lampen unter den Tischen sind nur zulässig, wenn die Zuleitungen in geschlossenen Rohren oder als Kabel verlegt sind.

Bei bestehenden Anlagen werden, wo Elektrizität nicht zur Verfügung steht, Gasglühlichtlampen zugelassen, wenn sie mindestens 1 m von der Arbeitsstelle entfernt, fest und sicher angebracht und mit einem Schutzteller gegen aufliegende Späne, herabfallende Glasstücke und dergleichen sowie mit einem Blaker versehen sind.

Offene Gasflammen und Petroleumlampen sind verboten.

Flure und Rückzugswege müssen möglichst durch Tageslicht erhellt sein. Für Zeiten der Dunkelheit, und wo die Beleuchtung durch Tageslicht infolge der durch die Eigenart des Betriebs bedingten Raumeinteilung ausnahmsweise nicht möglich ist, müssen die Flure, die Rückzugswege und die künstlich verdunkelten Räume (Kopierräume, Zuschauerräume usw.) eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige elektrische Not-Beleuchtung besitzen. Für die Speisung der Notlampen sind Sammler zu benutzen, die nur diesem Zwecke dienen. Alljährlich ist das Zeugnis einer hierfür anerkannten Firma beizubringen, daß die elektrische Anlage geprüft ist. Anstelle der elektrischen Notbeleuchtung kann auch eine „kalte“ (Mesothorium-) Beleuchtung verwendet werden.

4. Elektrische Anlagen. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Die Sicherungen der elektrischen Leitung sind mit einem eisernen Kasten zu umgeben, der beim Schmelzen der Sicherungsmasse diese auffängt.

5. Löscheinrichtungen. Auf je 50 qm Bodenfläche muß ein Zapfhahn der Wasserleitung von mindestens 20 mm Durchmesser mit angeschraubtem Gummi- oder Hanfschlauch und an jeder Arbeitsstelle muß ein mit Wasser gefüllter Löscheimer vorhanden sein. Einige mit Wasser gefüllte Löscheimer müssen sich auch in unmittelbarer Nähe der Ausgänge befinden. Für größere Anlagen empfehlen sich außerdem noch selbsttätige Brause- und Sprinklereinrichtungen.

III. Betriebsvorschriften.

1. Feuer und Licht. In Betriebsstätten und Lagerräumen darf kein freies Feuer oder Licht benutzt und nicht geraucht werden; auch das Mitführen von Zündhölzern ist den dort verkehrenden Personen verboten. Für das Anzünden von Lampen dürfen nur elektrische Anzünder oder Platinzündstoffe benutzt werden.

Diese oder sinngemäße Vorschriften sind auf beiden Seiten aller Türen anzubringen.

Werden Zelluloidwaren für den Versand in hölzernen Kisten mit Zinkeinsätzen verpackt, so darf das Löten und Entlöten von Deckel und Einsatz nur mittels eines mäßig erwärmten Lötkolbens (nicht mit Lötlampen) und nur unter Zuhilfenahme einer feuersicheren Unterlage (z. B. Asbestpappe oder durch Tränken feuersicher gemachter Pappe) bewirkt werden. Es muß von einer mit dem Löten und Entlöten und der Leichtentzündlichkeit des Zelluloids vertrauten Person und tunlichst im Freien vorgenommen werden.

2. Verkehrswege. Im Innern aller Betriebsräume sind behufs rascher Entleerung Gänge — in der Regel nicht unter 1,20 m breit — von Gegenständen jeder Art dauernd frei zu lassen; die Gänge müssen tunlichst in gerader Richtung auf die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen führen.

3. Aufbewahrung von Material und Abfällen. Rohmaterial darf nur in der Menge eines Tagesbedarfs, und fertige Waren dürfen nur in der Menge der Tagesproduktion in der Betriebsstätte vorhanden sein; in den Ausgaberäumen der Verleihgeschäfte darf nur der Tagesbedarf untergebracht sein. Größere Mengen müssen in besonderen Lagerräumen (I 3) aufbewahrt werden.

Kleine Abfälle (Drehspäne, Sägemehl usw.), die an Maschinen oder bei der Handarbeit entstehen, sind möglichst in Blechbehältern mit Wasser aufzufangen. Diese müssen, wenn sie nicht benutzt werden, oder im Falle der Gefahr, durch Blechdeckel verschlossen und täglich zweimal in feuersichere Sammelbehälter, die im Lagerraume stehen, entleert werden. Sonstige Abfälle sind möglichst bald nach ihrer Abkühlung, und zwar täglich mindestens zweimal, zu sammeln und in den erwähnten Sammelbehältern unterzubringen. Der gesamte Inhalt der Sammelbehälter muß sich stets in Wasser befinden und mindestens zweimal wöchentlich aus dem Lagerraum entfernt werden; er darf nie mehr als 200 kg betragen. Größere Mengen müssen in besonderen Zwischenlagern aufbewahrt werden, auf die die

Vorschriften in I 3 Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Benzin, Azeton, Petroleum, Spiritus, Lack und ähnliche feuergefährliche Stoffe sind nach den bezüglichen besonderen Polizeiverordnungen aufzubewahren; sie müssen sich, sobald ihre Menge 1/4 l übersteigt, stets in dicht verschlossenen Blechgefäßen befinden.

4. Die Betriebsräume müssen täglich durch feuchtes Aufwischen gereinigt werden.

5. In jedem Betriebsraume muß während des Betriebs eine Person anwesend sein, die mit der Anwendung der Löschmittel vertraut und über die Gefahren des Zelluloids unterrichtet ist.

Alle anderen Arbeiter sind durch Anschlag anzuweisen, den Arbeitsraum beim Entstehen eines Brandes wegen der Giftigkeit der Verbrennungsgase sofort zu verlassen, wenn die Benutzung von Wasser nicht das sofortige Löschen zur Folge hat. Ihre Kleidungsstücke, die bei der schnellen Rettung etwa verloren gehen könnten, sind vom Unternehmer gegen Feuerschaden zu versichern; daß dies geschehen, ist in dem Anschlag hervorzuheben.

6. Gewerbetreibende, die Hausarbeiter beschäftigen, haben diese bei der Übertragung der Arbeit über deren Gefahren schriftlich zu unterrichten.

7. In allen Arbeitsräumen, wo Filme gelocht, umgewickelt, geklebt oder sonst in losem Zustand behandelt werden, dürfen andere Arbeiten nicht vorgenommen werden. Diese Räume und die Lagerräume dürfen von anderen als den darin beschäftigten Personen (z. B. von Käufern, Entleihern, Schauspielern) nicht betreten werden.

8. Es ist streng zu untersagen, in Räume, welche nicht für einen Verkehr mit Filmen vorgesehen sind, z. B. reine Büroräume, Registraturen, Kassen, Zuschauerräume für Vorführungen, Lager für Druckschriften, Reklamebilder und Packmaterialien, sowie Repräsentationsräume, Zelluloidfilme auch nur vorübergehend hineinzubringen.

9. An einer allen Arbeitern und Angestellten in die Augen fallenden Stelle ist eine Tafel auszuhängen, die in deutlicher Schrift die Betriebsvorschriften (Nr. III) enthält. Die Verbote in Nr. III 7 Satz 2 und III 8 müssen an jedem einzelnen Raum, auf den sie sich beziehen, außen augenfällig angeschlagen sein.

IV. Apparateräume zur Vorführung von Filmen.

1. Die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 1 Abs. 4, Nr. 2, Abschnitt II Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 und 4, Abschnitt III Nr. 1, 5, 7 Satz 2, Nr. 9 Satz 2 sind auch für diese Räume maßgebend.

2.*) Der Vorraum darf zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere Filme, nicht benutzt werden.

In dem Vorführungsraume dürfen nur die unbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbaren Stoffen bestehen.

Die Unterbringung von Kleidungsstücken und dergleichen im Vorführungsraum ist unzulässig.

3. Der Vorführungsraum muß mindestens 4 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung und 10 cbm Luftraum bei durchschnittlich 2,50 m lichter Höhe haben.

In der Regel ist in ihm ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster herzustellen.

4. Die Türen zum Vorführungsraume sind feuersicher, selbstätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten, sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.

5. Der Platz für die im Vorführungsraume tätigen Personen muß so liegen, daß sie den Ausgang jederzeit leicht gewinnen können. Dieser Rückzugsweg ist stets unbedingt freizuhalten.

Der Vorführungsapparat muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten leicht zugänglich ist.

6. Soll der Ausgang vom Vorführungsraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 cm breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1 zu 1 nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.

7. Die Projektions- und Schauöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 mm starkem, nicht herausnehmbarem Glase in Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.

*) Die Nummern 2 bis 21 sind der Berliner Polizeiverordnung über die Sicherheit in Kinematographentheatern vom 6. Mai 1912 (Amtsbl. S. 406) entnommen.

Falls der Abschluß der Projektionsöffnung durch Glas nicht durchführbar ist, muß die Öffnung mit einem fest mit dem Mauerwerk verbundenen Trichter aus mindestens 2 mm starkem Eisenblech abgeschlossen werden; seine kleinere Öffnung darf nicht mehr als 4 bis 5 cm Abmessung haben und nicht weiter als 2 cm von der Objektivlinse entfernt sein.

Ferner sind die Öffnungen mit mindestens 2 mm starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brande im Apparatfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Vorführungsraum und außerhalb desselben bedient werden können.

8. Als Lichtquelle ist elektrisches Licht zu verwenden. Für vorübergehende Veranstaltungen kann ausnahmsweise die Verwendung von Leuchtgas, Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklicht gestattet werden.

9. Die Projektionslampen sind in Kästen aus Eisen- oder Stahlblech unterzubringen, die mit doppelten, in ihrem Innern eine hinreichende Luftzirkulation ermöglichenden Wänden und Decken versehen sein müssen. Der Zwischenraum zwischen den Wänden und Decken muß mindestens 2,5 cm betragen. Außerdem sind Boden, Wände und Decken der Kästen mit Asbest auszufüttern.

Die in den Kästen vorhandenen Luftlöcher sind, soweit es ohne Störung der Bedienung des Apparats möglich ist, durch Abdeckung mit Drahtgaze oder dergleichen von innen derart zu sichern, daß Funken der Lampen nicht aus den Kästen herausfallen können. Der Boden der Lampenkästen darf auf keinen Fall mit Luftlöchern versehen sein.

Die durch die Lampen erzeugte Wärme ist durch besondere ausreichende Lüftung der Lampenkästen in das Freie abzuführen.

Die Länge der Kästen muß so bemessen sein, daß ihre Rückwand mindestens 30 cm von der äußersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt.

10. Die Reguliervorrichtung der Apparatlampe ist nach rückwärts derart zu verlängern, daß ihre Handhabung vollständig außerhalb des Lampenkastens erfolgt.

Die hintere Wand der Lampenkästen ist mit einem Asbestvorhange zu schließen, der oben und an den Seiten der Kästen fest angebracht sein muß und nur in der Mitte mit einem Schlitz zur Bedienung der Projektionslampe versehen werden darf. Die beiden Teile des Vorhanges müssen so reichlich bemessen sein, daß sie bei dem Schlitze einige Zentimeter übereinanderfallen.

Der Boden der Lampenkästen muß über den Vorhang hinausragen und an den Kanten in einer Höhe von mindestens 2 cm umgebogen sein.

11. Bei der Benutzung von elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit sie die Billigung des Ministers gefunden haben.

Die Größe der Widerstände ist so zu berechnen, daß bei einem regelmäßigen Dauerbetrieb ein Glühendwerden vermieden wird. Sie sind in der Regel außerhalb des Vorführungsraums anzubringen.

Über die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage ist der Feuerwehr bei der Gebrauchsabnahme die Bescheinigung einer einwandfreien Firma vorzulegen.

Alljährlich ist durch die Vorlegung eines Zeugnisses einer polizeilich als einwandfrei anerkannten Firma nachzuweisen, daß die gesamte elektrische Anlage sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

12. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweder sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen das Gasgemenge sich erst im Augenblicke des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden.

Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen sind in der Zuleitung für den Brennstoff vorzusehen, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer.

Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtungen gegen Zurückschlagen der Flamme befinden und an welchen die Zuleitungen fest angebracht sein müssen.

Alle Verbindungen zwischen Lampe, Sauerstoff- und Gasleitung oder Saturator müssen durch gute und sicher befestigte Schläuche, welche angeschraubt oder durch Drahtumwickelung befestigt sind, hergestellt werden.

Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden.

13. Bei der Benutzung von Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Äther-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden (Saturator).

Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Äther- oder Gasolinflüssigkeit aufsaugen.

Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raume erfolgen, welcher von demjenigen, in welchem die Vorführung stattfindet, getrennt ist, und darf nur bei Tageslicht oder mit Benutzung explosionssicherer künstlicher Beleuchtung bewirkt werden. Der Saturator darf erst dann in den Vorführungsraum zurückgebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit in den Behälter zurückgegossen worden ist.

Niemals dürfen Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

Der Vorrat an Äther, Benzin oder Gasolin darf weder in dem zur Vorführung bestimmten Raume noch im Zuschauer-, Umwickel- oder Filmlagerraum oder in den Fluren aufbewahrt werden.

14. Die durch die Linse fallenden Wärme- und Lichtstrahlen sind, sobald der Film sich im Zustand der Ruhe befindet, also nicht abgewickelt wird, durch Schutzscheiben abzuhalten, und zwar muß außer dem mit der Hand zu bedienenden Metallschieber noch eine automatisch wirkende Metallscheibe vorhanden sein.

15. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparats) befindliche Filmabschnitt muß so geschützt sein, daß dort auftretende Flammen andere Filmteile nicht erreichen können.

Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die jede Berührung der Filme mit den Lampenkästen auch bei fehlerhaftem Laufen verhindern.

16. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsflächen abwickeln und zwangläufig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsflächen müssen soviel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwickelung mit offener Flamme abbrennen kann.

Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Filme verhindert wird.

17. Die Apparate und Lampenkästen dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor sie polizeilich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen geprüft, für einwandfrei erklärt und mit dem amtlichen Prüfungsvermerke versehen worden sind.

18. Neben dem Apparate muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

19. Zum Ablegen der verbrauchten Kohlenstifte und Kalkreste ist ein Behälter aus Eisenblech, dessen Boden mit einer dicken Sandschicht bedeckt ist, seitlich oder hinten am Apparattisch anzubringen.

20. Die Gesamtlänge sämtlicher in den Räumen vorhandenen Filme darf 2500 m nicht übersteigen.

Sämtliche Filme mit Ausnahme je eines im Apparat oder auf der Umwickelvorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

Das Bereitlegen von Filmen in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig.

21. Ein Abdruck der für den Vorführer wichtigen Bestimmungen nach näherer Angabe der Polizeibehörde ist in Plakatform im Vorführungsraum an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

Anlage 2.

b.

Grundsätze

für die Anforderungen an Lagerräume für Zelluloidfilme.

Inhaltsübersicht.

A. Bestimmungen für die Lagerung von 500 bis 4000 kg Zelluloidfilmen.

I. Lagerung in Gebäuden, die noch anderen Zwecken dienen.

1. Die Lagerung darf nur in Gebäuden mit massiven Wänden erfolgen.

2. Die Lagerung darf 4000 kg nicht überschreiten und nur in dem obersten Stockwerk oder Dachgeschoß stattfinden. Über den Lagerräumen dürfen sich keine Räume befinden, die zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen. Nachbargebäude müssen von dem Gebäude, in dem die Lagerung stattfindet, wenn beide nicht durch eine Brandmauer voneinander getrennt sind, mindestens 10 m und jedenfalls so weit entfernt sein, daß eine aus dem Lager herausschlagende Stichflamme ihre obersten Teile nicht treffen kann.

3. Die Umfassungswände des Lagerraums sind in der Regel mindestens 25 cm stark massiv oder aus doppelten feuerfesten Wänden mit 5 cm starker Luftschicht herzustellen. Enthalten sie Schornsteine, so muß die dem Lagerraume zugewendete Wange 25 cm stark sein. Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen.

4. Die Decke des Lagerraums ist feuerfest herzustellen. Im Dachgeschoß darf sie aus der ungeschützten Dachfläche bestehen.

5. Der Fußboden des Lagerraums ist unverbrennlich herzustellen, wenn die Decke darunter nicht unverbrennlich ist.

6. Die Tür des Lagerraums ist feuersicher, nach außen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.

7. Ein Lagerraum im obersten Stockwerk und im Dachgeschoß muß einen besonderen feuersicheren Zugang von einem massiven Treppenhause besitzen. Andere Räume, die in demselben Geschoß wie die Lagerräume oder in einem darüber befindlichen Geschoß liegen, müssen wenigstens einen Rückzugsweg haben, der durch einen Brand in den Zelluloidlagerräumen nicht gefährdet werden kann.

8. Die Entlüftung des Lagerraums, wenn sich dieser nicht im Keller befindet, muß durch reichliche Fenster oder Oberlichtöffnungen oder durch besondere Öffnungen in der Decke bewirkt werden. Die Lüftungsöffnungen müssen eine Größe von mindestens ½ qm und mindestens 5 % der Grundfläche des Lagerraums besitzen. Alle Fenster und Oberlichtflächen dürfen nur durch dünnes Glas ohne Drahteinlage verschlossen werden.

9. Die Beleuchtung darf nur durch Tageslicht, feuersicher abgeschlossene Außenbeleuchtung oder elektrische Glühlampen mit Schutzglocken erfolgen. Auf den dem Sonnenlicht ausgesetzten Seiten sind die Fenster abzublenden.

10. Der Lagerraum darf keine Heizanlagen besitzen. Alle durch ihn hindurchführenden Rohrleitungen, die zeitweilig erwärmt werden, müssen so geschützt sein, daß keine Gegenstände in geringerer Entfernung als 50 cm davon gelagert werden können. Ungeschützte Stromzuleitungen für die elektrische Beleuchtung oder andere Zwecke sowie sonstige elektrische Apparate (Schmelzkontakte usw.) dürfen sich in den Räumen nicht befinden.

11. In den Lagerräumen sind alle Arbeiten, außer dem Herein- und Hinausschaffen der verpackten Filme verboten. Lose Filme dürfen sich im Lagerraume nicht befinden.

II. Lagerung in Gebäuden, die nur diesem Zwecke dienen.

Die Lagerung darf nur in Gebäuden (auch freigelegenen Kellern) mit feuerfesten Wänden und Decken oder in einstöckigen Wellblechhäusern erfolgen.

Bei Neubauten muß jedes Lagergebäude mindestens 12 m von anderen Gebäuden entfernt bleiben. Ein Lagergebäude darf höchstens aus Keller-, Erd- und Dachgeschoß bestehen und muß mindestens zwei ins Freie führende Ausgänge besitzen. Für Filmlager in freigelegenen Kellern kann vom zweiten Ausgang abgesehen werden.

Jedes Lagergebäude muß mit einem Blitzableiter versehen sein, der jährlich einmal durch einen Sachverständigen zu prüfen ist.

In einem Gebäude dürfen nicht mehr als im ganzen 20 000 kg Zelluloidfilme gelagert werden.

B. Lagerung von mehr als 4000 oder weniger als 500 kg Zelluloidfilmen.

Für die Lagerung von mehr als 4 000 kg Zelluloidfilmen werden besondere Vorschriften vorbehalten.

Ob bei der Lagerung von weniger als 500 kg Zelluloidfilmen besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, ist im Einzelfalle zu prüfen und zu entscheiden.

---

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Vergütung der Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 21. April 1920.

Die zahlreichen Anträge auf Erhöhung der Vergütungen für die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse lassen erkennen, daß die durch den Runderlaß vom 29. Juli 1919 — III. 2790 usw. — festgesetzten Vergütungen in Anbetracht der fortschreitenden Teuerung nicht mehr ausreichend sind. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich deshalb damit einverstanden, daß in Abänderung des Runderlasses vom 29. Juli 1919 die Vergütungssätze rückwirkend vom 1. Januar 1920 ab wie folgt geregelt werden:

Zu 1a. Den ständigen unparteiischen Vorsitzenden kann eine Monatsvergütung bis zu 400 ℳ gewährt werden.

Zu 1b. Den ständigen unparteiischen Vorsitzenden, die im Schlichtungsausschuß hauptamtlich tätig sind, ihre volle Arbeitskraft der Angelegenheit ausschließlich widmen und keine weiteren dienstlichen Bezüge erhalten, darf eine Monatsvergütung bis zu 1000 ℳ zugebilligt werden.

Zu 1c. Den stellvertretenden unparteiischen Vorsitzenden, die im Schlichtungsausschusse dauernd ohne Unterbrechung tätig sind, kann eine monatliche Vergütung bis zu 300 ℳ und, sofern die Voraussetzungen zu 1b des obigen Runderlasses auf sie zutreffen, eine solche bis zu 800 ℳ gewährt werden.

Neben den Monatsbeträgen zu 1a bis 1c dürfen besondere Sitzungsgebühren oder laufende monatliche Teuerungszulagen nicht gezahlt werden. Bei der außerordentlichen Erhöhung der Sätze muß mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs vorausgesetzt werden, daß die Höchstbeträge nur dann gezahlt werden, wenn den Vorsitzenden eine besonders umfangreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit obliegt und mit Rücksicht auf die Verhältnisse eine derart hohe Entlohnung unvermeidlich ist.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze bedarf es der vorherigen Einholung meiner Zustimmung zu der Bewilligung der Höchstsätze nur in Zweifelsfällen. Ich ersuche Sie indes, mir über alle Fälle, in denen Sie die Höchstsätze gewährt haben, eine begründete Mitteilung zugehen zu lassen. Eine zweite Ausfertigung des Berichts ist zur Weiterleitung an das Reichsfinanzministerium beizufügen.

Zu 1d. Allen übrigen unter 1a bis 1c nicht benannten unparteiischen Vorsitzenden und stellvertretenden unparteiischen Vorsitzenden, insbesondere den nichtständigen unparteiischen Vorsitzenden (§ 15 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, RGBl. S. 1456) darf für jeden Sitzungstag statt der Vergütung von 30 M eine solche von 40 M bewilligt werden. Eine Monatsvergütung wird daneben nicht gewährt.

Zu 1e. Hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern und Fahrkosten bei Dienstreisen an die ständigen und nichtständigen unparteiischen Vorsitzenden und deren Stellvertreter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zu 1f. Die den aus dem Kreise der Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewählten ständigen Vorsitzenden neben den Sitzungsgebühren zu gewährende besondere Vergütung darf von 15 M auf 20 M für jeden Sitzungstag erhöht werden.

Die Entscheidung über die Erhöhung der Vergütungssätze zu 1d und 1f erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk die Schlichtungsausschüsse ihren Sitz haben, für die Schlichtungsausschüsse, die ihren Sitz in Berlin haben (einschließlich der Schlichtungsstelle in Eberswalde) durch den Oberpräsidenten in Charlottenburg.

In Vertretung.

III 4072. I 4261. Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, den Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau.

---

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Ruhegehaltsansprüche der Kassenbeamten.

Der Preußiche Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 8. April 1920.

Der Beschwerde gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts in L. vom 20. Februar dieses Jahres, durch welchen die Genehmigung zum § 16 der dem Oberversicherungsamt vorgelegten Dienstordnung versagt wird, kann keine Folge gegeben werden. Dem Oberversicherungsamt ist darin beizustimmen, daß es nicht angängig ist, ein Ruhegehalt auch solchen Angestellten zuzubilligen, welche nur nebenamtlich im Kassendienste tätig sind, und ebenso nicht für den Fall, daß der Angestellte aus dem Kassendienst ausscheidet, ohne dienstunfähig zu sein oder das 65. Lebensjahr vollendet zu haben. Das Oberversicherungsamt hat die Genehmigung zu Recht versagt, weil ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorlag.

Im Auftrage.

III V 341. Bracht.

An den Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse in C.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Ausstellung von Quittungskarten.

Berlin, den 1. April 1920.

Ungeachtet des Umstandes, daß durch den Friedensvertrag Elsaß-Lothringen und Teile von Westpreußen und Posen vom Deutschen Reiche abgetrennt worden sind, erscheint es richtig, daß Versicherten, die in Deutschland wohnen und deren Quittungskarten bisher auf den Namen der Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, Westpreußen oder Posen lauten, auch weiterhin Karten mit dem Namen der bisherigen Ursprungsanstalt (§ 1418 der Reichsversicherungsordnung) ausgestellt werden. Dagegen ist von einer Versendung der aufgerechneten Karten an die genannten Anstalten gemäß § 1423 Absatz 1 a. a. O. abzusehen. Vielmehr sind diese Karten einstweilen bei der Versicherungsanstalt, der sie von den Auf-

rechnungsstellen eingesandt wurden, zu verwahren, bis darüber Bestimmung getroffen ist, welche Versicherungsanstalten an Stelle der bisherigen Ursprungsanstalten treten. In den Abkommen mit den beteiligten Staaten wird für einen gegenseitigen Austausch der Quittungskarten Sorge getragen werden.

Die Quittungskarten-Ausgabestellen sind entsprechend zu verständigen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage.
III V 417. Bracht.

An die Oberversicherungsämter.

---

4. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Entschädigung der Beisitzer der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. April 1920.

Anlage. Abdruck übersende ich zur weiteren Veranlassung.

Im Auftrage.
III 4857. v. Meyeren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 27. März 1920.

Nach § 20 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 15 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, erhalten die Beisitzer der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis ist durch das Statut festzusetzen. Bei der Besprechung des Entwurfs einer Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, die am 10. März 1920 mit Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Reichsarbeitsministerium stattgefunden hat, ist allseitig über die nicht mehr zeitgemäße Höhe der in den Ortsstatuten festgesetzten Entschädigung der Beisitzer für Zeitversäumnis Klage geführt worden. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß bei einer Entschädigung von 9 ℳ, wie sie in Berlin, und von 6 ℳ, wie sie in Dresden den Beisitzern für die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt wird, die Zuziehung von Beisitzern namentlich der Arbeitnehmer mehr und mehr mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Arbeitnehmer infolge Teilnahme an den Sitzungen Lohnausfälle erleiden, die ein Mehrfaches der gezahlten Entschädigung ausmachen. Aus diesem Grunde scheuen namentlich die Arbeitnehmerbeisitzer die Zuziehung zu den Sitzungen, und es ist wiederholt erforderlich gewesen, gegenüber Beisitzern auf Grund des § 23 des Gewerbegerichtsgesetzes, § 15 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes Ordnungsstrafen anzudrohen. Um die Einrichtung der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte lebensfähig zu erhalten, erscheint es deswegen notwendig, die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände, welche Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte errichtet haben, zu einer Heraufsetzung der statutarischen Entschädigung der Beisitzer für Zeitversäumnis zu veranlassen.

In Vertretung.
I B 2919. Geib.

An die Regierungen der Länder.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.